

**Satzung
über die Benutzung des Badestrandes
der Gemeinde Schwedeneck**

in der Fassung der 1. Änderung vom 13.06.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 34 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 15.06.2017/ 13.06.2019 folgende Satzung über die Benutzung des Badestrandes erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Frestrand einschließlich Hundestrand (Abschnitt A), Frestrand und militärisches Sperrgebiet (Abschnitt B), abgabepflichtiger Strand mit Strandkörben einschließlich Wassersportzone für Kiter (Abschnitt C), abgabefreier Strand einschließlich FKK-Strand und Hundestrand (Abschnitt D), abgabepflichtiger Strand mit Strandkörben und Aufstellung eines Imbisswagens (Abschnitt E), abgabefreier Strand (Abschnitt F), sowie Frestrand einschließlich Hundestrand (Abschnitt G) im Sinne dieser Satzung sind die durch Schilder während der Badesaison kenntlich gemachten Abschnitte des Meeresstrandes, auf denen sich das eingeräumte Sondernutzungsrecht der Gemeinde Schwedeneck aufgrund des geltenden Sondernutzungsbescheids erstreckt. Die zum Gemeindegebiet Schwedeneck gehörenden Strandabschnitte werden im Westen von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Noer und im Osten von der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Strande begrenzt.
- (2) Mit der westlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Noer beginnt der Sondernutzungsbereich am Meeresstrand der Gemeinde Schwedeneck mit dem Frestrand einschließlich Hundestrand (Abschnitt A). Der anschließende Frestrand mit militärischem Sperrgebiet (Abschnitt B) erstreckt sich von der „Lasbek“ auf einer Länge von 440 m in westliche Richtung. Daran anschließend befindet sich der abgabepflichtige Strand mit Strandkörben einschließlich Wassersportzone für Kiter (Abschnitt C), welcher ab der Straße „Zum Kurstrand“ beginnt und sich auf 900 m erstreckt. Daran angrenzend beginnt der abgabefreie Strand einschließlich FKK-Strand und Hundestrand (Abschnitt D) von ca. 2080 m Länge. Daran schließt sich ein abgabepflichtiger Strand mit Strandkörben (Abschnitt E) von ca. 850 m Länge an. Im Anschluss daran erstreckt sich der abgabefreie Strand (Abschnitt F) auf ca. 570 m Länge, sowie der Frestrand einschließlich Hundestrand (Abschnitt G) auf ca. 1600 m Länge, der an der östlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Strande endet.
- (3) Badesaison ist die Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines Jahres. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

§ 2 Einschränkung des Gemeindegebrauchs

Während der Badesaison ist das Betreten und die Benutzung des Badestrandes nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt.

§ 3 Verhalten am Badestrand

- (1) Auf dem Badestrand hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört, belästigt oder behindert werden. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres ist es insbesondere nicht gestattet,
1. Hunde außerhalb der dafür freigegebenen Strandabschnitte mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen,
 2. auf dem Badestrand zu reiten,
 3. Abfälle aller Art außer in die dafür bereitgestellten Behälter, wegzuerwerfen,
 4. geräuschvolle Maschinen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 8 Uhr zu betreiben,
 5. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Strand zu betreten,
 6. sich auf dem Badestrand ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik gewerblich zu betätigen,
 7. unberechtigt Strandkörbe zu benutzen, sie zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen oder zu verunreinigen,
 8. sich unbekleidet auf dem Badestrand aufzuhalten. Dieses gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
 9. motorisierte Flugkörper steigen zu lassen sowie den Badestrand zu überfliegen; die Gemeinde erteilt auf Antrag und nur auf Basis von Genehmigungen der Luftfahrtbehörde Einzelgenehmigungen für Luftaufnahmen.
- (2) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik sind zu befolgen.

§ 4 Benutzung des abgabepflichtigen Strandes

- (1) Der Aufenthalt auf dem abgabepflichtigen Strand und seine Benutzung zum Baden, Spielen und Sporttreiben ist nur den Inhabern von Kurkarten und Tages-Strandkarten auf Grundlage der Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck sowie den Personen gestattet, von denen keine Kurabgabe zu erheben ist oder die von der Kurabgabe befreit sind.
- (2) Die Aufstellung privater Strandkörbe, Badekabinen und ähnlicher Einrichtungen ist verboten.

- (3) Die Lagerung von Booten und Wassersportgeräten auf dem abgabepflichtigen Strand ist nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik auf den von ihm bezeichneten Plätzen erlaubt, dies gilt auch für die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen.
- (4) Das Anzünden von offenem Feuer auf dem abgabepflichtigen Strand ist untersagt.

§ 5 Benutzung des Freistrandes

- (1) Die Aufstellung privater Strandkörbe, Badekabinen und ähnlicher Einrichtungen ist verboten.
- (2) Die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen für Boote und Wassersportgeräte, insbesondere das Einschlagen von Pfählen, ist nur an den vom Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik zugewiesenen Stellen gestattet.
- (3) Offenes Feuer darf nur mit Erlaubnis des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik angezündet werden.

§ 6 Strandverweis

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik nicht befolgen, können vom Badestrand verwiesen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten §§ 57 und 58 des LNatSchG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot aus §§ 3-5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des § 57 Abs. 5 LNatSchG geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung mit dem Ausstellungsdatum vom 23.03.2012 außer Kraft.

Swedeneck, den 16. Juni 2017
13. Juni 2019

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister